

K. k. Ministerium des Innern

17.413/S.-1915

W i e n am 1 April 1916

Physiologische Kochsalzlösung,
Vorrätighaltung in den Apotheken.-

An die k. k. Statthalterei/Landesregierung/in Galizien.

Auf Grund eines Fachgutachtens werden die verantwortlichen Leiter der öffentlichen Apotheken angewiesen, Vorsorge zu treffen, dass fortan in jeder öffentlichen Apotheke sterile physiologische Kochsalzlösungen, das sind Lösungen von Kochsalz in destilliertem Wasser mit einem Gehalte von 0.5 bis 0.8 % Natrium chloratum in an beiden Enden zugeschlossenen Glasröhren /Ampullen/, bereitgestellt sind.

Von derartigen Ampullen müssen in jeder öffentlichen Apotheke jederzeit wenigstens 2 Stück zu je 230 cm³ und 2 Stück zu je 50 cm³ Inhalt vorrätig sein.

Auf jeder Ampulle ist eine Signatur anzubringen, welche den Inhalt /Prozentgehalt der Lösung/ sowie das Datum der Füllung und die Firma des Herstellers angibt.

Die verantwortlichen Leiter der Apotheken haben auf die Haltbarkeit der Lösungen zu achten, die Ampullen vor Licht und Temperatureinflüssen geschützt zu bewahren und bei Eintritt von Trübungen oder sonstigen Veränderungen der Lösung die sofortige Erneuerung der Füllung zu veranlassen.

Die Lösungen dienen zu Eingiessungen unter die Haut oder in die Venen, als für die Erhaltung des Lebens wichtiges Mittel bei verschiedenen Erkrankungsfällen, namentlich bei frischen Vergiftungen und schweren Blutungen, ausserdem als Lösungsmittel für Bereitung verschiedener modikamentöser Injektionen; sie sind demnach ausschliesslich für Heilzwecke bestimmte pharmazeutische Zubereitungen, deren Feilhalten und Verkauf nach §. 2. der

Ministerialverordnung vom 17. September 1885, R. G. Bl. Nr. 152, den Apothekern vorbehalten ist. Die Herstellung und der Verkauf im Grossen kann gemäss § 5 der Ministerialverordnung auch ausserhalb der Apotheken, und zwar auf Grund einer Konzession nach § 15, Punkt 14, der Gewerbeordnung erfolgen.

Bezüglich der Verleihung der Konzession zur Herstellung solcher sterilisierter Lösungen wird in Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium zur weiteren Veranlassung folgendes bemerkt.

Vor Erteilung der Konzession hat sich die politische Behörde erster Instanz die Überzeugung zu verschaffen, dass durch entsprechende Ausstattung der Betriebsräume und Bereitstellung einwandfreier Sterilisierapparate sowie durch Vorsorge für fachmännische Leitung des Betriebes die Sterilität der erzeugten Lösungen gewährleistet werde.

Bei der Erteilung der Konzession gemäss § 15 Pkt. 14 Gew. O. und zwar sowohl einer unbeschränkten zur Zubereitung und zum Verkaufe von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, als auch einer auf die Herstellung von steriler Kochsalzlösung in Ampullen beschränkten Konzession, ist von nun an dem Bewerber die Verpflichtung aufzuerlegen, die zu Kontrollzwecken erforderlichen bakteriologischen Untersuchungen der letzt-erwähnten Erzeugnisse auf eigene Kosten durchführen zu lassen. Wenn Gewerbsinhaber, welche im Besitze einer, in ihrem Umfange nicht näher begrenzten Konzession nach § 15, Punkt 14 G. O. sind, derartige sterilisierte Lösungen herzustellen beabsichtigen, so haben sie dies der Gewerbebehörde erster Instanz anzuzeigen. Mit der angemeldeten Erzeugung von steriler Kochsalzlösung kann erst nach behördlich konstatiertener Erfüllung der oben erwähnten Betriebsbedingungen begonnen werden.

Die Betriebe sind mindestens einmal jährlich vom

Amtsärzte zu besichtigen, wobei von den fertigen Lösungen Proben zu entnehmen und der zuständigen öffentlichen bakteriologisch, diagnostischen Untersuchungsstelle zur Prüfung einzusenden sind.

Der Apothekern ist die Herstellung solcher Kochsalzlösungen für den allgemeinen Apothekenvertrieb nur gegen vorherige Anmeldung bei der zuständigen politischen Behörde erster Instanz gestattet, wenn der Apotheker hinsichtlich der Einrichtung und Ausstattung der Betriebsräume sowie der Führung des Betriebes der erwähnten Bedingungen entspricht.

Bei den amtsärztlichen Visitationen der Apotheken sind die vorrätigen sterilen Kochsalzlösungen zu besichtigen, wenn nötig, Proben zu entnehmen und zur bakteriologischen Untersuchung an die zuständige öffentliche bakteriologisch-diagnostische Untersuchungsstelle einzusenden.

Für den k. k. Minister des Innern:

podpis.

Z o. k. S t a r o s t w a .

L. 29516/16.

Rzeszów, dnia 28. maja, 1916.

Wszystkim P. P. Lekarzom i ~~Aptekarzom~~

powiecie

do wiadomości w myśl okólnika c. k. Namiestnictwa z dnia 28. maja, 1916 L. VII. b. 77.155
15.183.

Kierownik c. k. Starostwa:

Leszczyński w. r.

